



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0076/17

Az.: 900-9020845-0001/AAG-0001

vom 18.12.2018

Auf Antrag der

Hufnagel Service GmbH

Rother Stein 2

57462 Olpe

vom 19.09.2017, eingegangen am 21.09.2017, ergänzt am 13.11.2017 sowie am 22.10.2018 und 05.12.2018 **wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) für die wesentliche Änderung der am Standort Rother Stein 2 in 57462 Olpe Gemarkung Rhode, Flur 5, Flurstücke 174 und 179 betriebenen Abfallbehandlungsanlage **erteilt**.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Bau und Betrieb einer Sortierhalle sowie einer Sortieranlage gem. Anlage I der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Ferner beinhaltet die Genehmigung die folgenden Änderungen:

1. Erweiterung der Flächenbefestigung auf der oberen Geländeterrasse (Asphaltierung) einschließlich Entwässerungskonzept
2. Bau und Betrieb einer Ballenpresse
3. Betrieb eines mobilen Spiralwellensiebes („Splitter“)
4. Betrieb eines semimobilen Fe- und NE-Abscheiders

Kapazitäten der Gesamtanlage

- Gesamtdurchsatz: max. 250.000 t/a
max. 1.500 t/d

- Behandlungskapazität nicht gefährliche Abfälle: max. 1.500 t/d
- Behandlungskapazität gefährliche Abfälle: max. 1.500 t/d
- Davon Behandlungskapazität Altholzaufbereitung (BE 2): max. 1.500 t/d
- Davon Behandlungskapazität Altholzaufbereitung (BE 3): max. 250 t/d
- Davon Behandlungskapazität Bauschuttaufbereitung: max. 150 t/h

- Lagerkapazität Bauschutt: max. 25.000 t
- Lagerkapazität Altholz AI-AIII (BE 3): max. 3.000 t
- Lagerkapazität Altholz AI-AIII (BE 5): max. 7.000 t
- Lagerkapazität sonstige nicht gefährliche Abfälle: max. 2.000 t
- Lagerkapazität gefährliche Abfälle: max. 500 t

- Umschlagkapazität nicht gefährlicher Abfälle: max. 1.500 t/d
- Umschlagkapazität gefährlicher Abfälle: max. 500 t/d

Betriebszeiten der Anlage

- montags bis sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Auf dem Südplateau (BE 04 und 05) ist LKW-Fahrverkehr lediglich im Tageszeitraum vom 6:00 – 22:00 Uhr zulässig.
- Die Wertstoffzerkleinerer AK 535 und DW 3060 sowie die Siebmaschine SM 620 dürfen auf den Außenflächen ausschließlich im Tageszeitraum (6:00 – 22:00 Uhr) betrieben werden.
- Innerhalb der Sortierhalle (BE 4) dürfen zur Nachtzeit lediglich der stationäre Schredder der Sortieranlage sowie die NIR-Linie (Linie 2) betrieben werden. Ferner dürfen die mobilen Maschinen Splitter, der Fe- und NE-Abscheider sowie die Siebmaschine SM 620 betrieben werden.

Nach Durchführung des Vorhabens stellt sich die Gesamtanlage wie folgt dar:

BE 1 – Halle (einschl. Vordächer) und Ballenpresse

- Abfalllager- und Umschlagflächen
- Sortieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Betrieb einer Ballenpresse Macpresse Europa S.R.L. Typ Mac 110/1 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zum Kompaktieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Konditionieren/Vermischen von gefährlichen Abfällen
- Betrieb eines Splitters F2 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Absiebung von Altholzsortimenten
- semimobiler Fe- und NE-Abscheider E2000 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)

BE 2 – Halle und Mobilaggregate

- Abfalllager- und Umschlagflächen
- Konditionieren/Vermischen von gefährlichen Abfällen
- Betrieb eines Doppstadt Typ DW 3060 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Zerkleinerung von Altholz A I – A IV und Grünschnitt
- Betrieb eines Doppstadt Typ SM 620 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) mit Sternsiebeinsatz zur Siebung von Altholz A I – A IV und Grünschnitt
- Betrieb eines Doppstadt Typ AK 535 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Zerkleinerung von Altholz A I – A IV und Grünschnitt
- Betrieb eines Splitters F2 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Absiebung von Altholzsortimenten
- semimobiler Fe- und NE-Abscheider E2000 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)

BE 3 – Lagerflächen (befestigt) und Mobilaggregate

- Lagerfläche 3a (ca. 11.444 m²) inkl. Schüttgutboxen zur Lagerung div. Abfallarten
- Lagerfläche 3b (ca. 631 m²) inkl. Schüttgutboxen zur Lagerung div. Abfallarten
- Lagerfläche 3c (ca. 100 m²) zur Lagerung von gepressten Ballen und gefüllten Sammelbehältern
- Lagerfläche 3d (ca. 400 m²) zur Lagerung von gepressten Ballen und gefüllten Sammelbehältern sowie als Fläche für Kleinanlieferer
- Betrieb eines Doppstadt Typ DW 3060 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Zerkleinerung von Altholz AI – AIII und Grünschnitt
- Betrieb eines Doppstadt Typ SM 620 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) mit Sternsiebeinsatz zur Siebung von Altholz AI – AIII und Grünschnitt
- Betrieb eines Doppstadt Typ AK 535 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Zerkleinerung von Altholz AI – AIII und Grünschnitt
- Betrieb eines Splitters F2 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Absiebung von Altholzsortimenten
- semimobiler Fe- und NE-Abscheider E2000 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)

BE 4 – Sortieranlage mit Halle

- Betrieb einer stationären Sortieranlage innerhalb einer Sortierhalle, bestehend aus
 - Zerkleinerer, Sieben, Windsichter, Fe- und NE-Abscheider (Linie 1)
 - NIR-Sortierung (Linie 2)
 - Sortierkabine
 - Ballenpresse (Linie 3)
- Betrieb von Mobilaggregaten
 - mobiler Zerkleinerer Doppstadt Typ AK 535 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
 - mobiler Zerkleinerer Doppstadt Typ DW 3060 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
 - mobile Trommelsiebmaschine Doppstadt Typ SM 620 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) mit separat zu betreibendem Sternsiebsatz
 - mobiles Spiralwellensieb Splitter F2
 - semimobiler Fe- und NE-Abscheider E2000 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
 - temporärer Betrieb einer mobilen Bauschuttzubereitungsanlage inkl. mobiler Siebanlage

BE 5 – Fahr- und Lagerflächen, überdachte Lagerboxen

- asphaltierte Fläche zur Lagerung von Abfällen gem. Positivliste (Kapitel 7) in Lagerboxen
- Sortieren und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gem. Positivliste (Kapitel 7)
- Betrieb eines Splitters F2 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) zur Absiebung von Altholzsortimenten
- semimobiler Fe- und NE-Abscheider E2000 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
- mobiler Zerkleinerer Doppstadt Typ AK 535 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
- mobiler Zerkleinerer Doppstadt Typ DW 3060 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens)
- mobile Trommelsiebmaschine Doppstadt Typ SM 620 (oder vergleichbar hinsichtlich des Emissionsverhaltens) mit separat zu betrieblendem Sternsiebeinsatz

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Sortierhalle sowie die Überdachung der Lagerboxen für gefährliche Abfälle wird mit eingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls eingeschlossen wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage (Regenklärbecken).

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 424532
- North: 5659069

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

- Neugenehmigung (AZ: 52-Si-33-43.0030/07/0804.2-My) vom 16. Mai 2007
- 1. Änderungsgenehmigung (AZ: 900-52.0074/09/0804.2) vom 29. Juli 2009
- 2. Änderungsgenehmigung (AZ: 900-52.0044/12/0804.2) vom 03. Juli 2012
- 3. Änderungsgenehmigung (AZ: 900-52.0031/14/8.4) vom 11. August 2014

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

- Anzeigebestätigung (AZ: 52 A 15-900.0133/08 Ne) vom 11. November 2008
- Anzeigebestätigung (AZ: A15.1-900.0106/13) vom 12. August 2013
- Anzeigebestätigung (AZ: A15.1-900.0196/16) vom 18. Oktober 2016

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die folgenden Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 16.01.2018, Az. 900-9020845-0001/AAG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

1. Bau und Betrieb einer Sortierhalle einschließlich einer Sortieranlage für Gewerbeabfälle für den Probebetrieb (BE 4)
2. Bau und Betrieb einer Ballenpresse für den Probebetrieb (BE 4)
3. Erweiterung der Flächenbefestigung auf der oberen Geländeterrasse (Asphaltierung) einschließlich Entwässerungskonzept (BE 5)

III. Angaben zur Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

1. Betriebsbezogene Angaben zur Anlage

1.1. Lage des Betriebs

57462 Olpe, Rother Stein 2, Gemarkung Rhode, Flur 5, Flurstücke 174, 179

1.2. Lage des Regenklärbeckens

Das Regenklärbecken befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 424532

North: 5659069

1.3. Regenwasseranfallstellen

Hof und Dachflächen von ca. 1,7 ha des Betriebsgeländes

1.4. Bestandteile des Regenklärbeckens

Sedimentationsbecken mit Dauerstau

Drosselbauwerk

1.5 Bemessungsgrundlage des Regenklärbeckens

RKB nach DWA-A 153 und Trennerlass NRW vom 17.06.2004

Das Niederschlagswasser wird über ein Trennbauwerk mit einem Drosselabfluss von 20 l/s dem Regenklärbecken zugeleitet. Darüber hinaus gehende Wassermengen werden direkt dem Regenrückhaltebecken zugeleitet. Das Niederschlagswasser wird im Regenklärbecken mechanisch durch Sedimentation geklärt. Nachfolgend wird das behandelte Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System dem Regenrückhaltebecken zugeleitet.

IV. Nebenbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden teilweise Nebenbestimmungen aus vorherigen Genehmigungen erneut aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gegebenenfalls hierbei eingearbeitete Änderungen sind rein redaktioneller Natur, d.h. es findet keine materielle Änderung statt. Die Gültigkeit der bisher festgesetzten Nebenbestimmungen bleibt daher unangetastet. Auf die Herkunft wird bei der jeweiligen Nebenbestimmung explizit hingewiesen und diese *kursiv* formatiert.

Teilweise werden Nebenbestimmungen aus vorherigen Genehmigungen umformuliert und neu gefasst. Da hiermit materielle Änderungen verbunden sind, wird hierauf bei der jeweiligen Nebenbestimmung explizit hingewiesen.

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

1.8 Gemäß der Nebenbestimmungen 11 und 16 des Genehmigungsbescheides Az.52-Si-33-43.0030/07/0804.2-My vom 06.12.2007 sind das (fortzuschreibende) Betriebstagebuch und die Betriebsordnung hinsichtlich der hinzugekommenen Anlagenteile zu ergänzen.

2. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

2.1 Es dürfen nur die in Kapitel 7 des Genehmigungsantrages aufgeführten Abfallarten angenommen werden und in der dort angegebenen Weise gehandhabt werden.

2.2 Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn dadurch die im Tenor dieser Genehmigung genannten Kapazitäten nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist in geeigneter Art und Weise, z.B. über ein Lagermanagementsystem, jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

2.3 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind die geänderten Anlagenteile zu integrieren.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

2.4 Auf den Außenflächen der BE 03 und 05 dürfen mit dem Mobilaggregat „Splitter“ lediglich die in den Tabellen 7.2 und 7.3 der Antragsunterlagen aufgeführten Holz- und Bauschuttarten behandelt werden.

2.5 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit

dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

2.6 *Die Lagerboxen sind hinsichtlich der jeweils darin zu lagernden Altholzkategorien zu kennzeichnen.*

[Nebenbestimmung II. 10.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]

2.7 *Zur Vermeidung von Querkontaminationen sind nach dem Behandeln von Altholz der Kategorie A IV die hieran beteiligten Aggregate durch nachfolgendes Behandeln einer Charge einer niedrigeren Altholzkategorie zu reinigen. Das hierbei verwendete Material ist als Altholz der Kategorie A IV einzustufen.*

[Nebenbestimmung II. 10.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]

Hinweise zum Abfallrecht

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen/-immissionen/Lärmschutz

- 3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Neuenwald 1, 1a, 2, 3, 4 (Neuenwald), Am Löh 6 (Oberneger)

Tagsüber: 54 db(A)
Nachts: 39 db(A)

Rother Stein 1

Tagsüber: 64 dB(A)
Nachts: 64 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Tagzeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

- 3.2 Die Schallimmissionsprognose des Büros Peutz Consult; Martener Straße 525 in 44379 Dortmund vom 15.12.2017 (Bericht FB 7657-1) ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z.B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schalldämmmaße etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 3.3 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde kann dies auch durch eine rechnerische Darlegung erfolgen.
Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

- 3.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.
- 3.5 Auf begründetes Verlangen der Überwachungsbehörde (derzeit: Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52) sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.
- 3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel-Nr. 0201 / 714 488) gewährleistet.
- 3.7 *Die nordwestlichen und südwestlichen Grenzen der Erweiterung der Fläche 3a sind aus Schallschutzgründen durch eine umlaufende Boxenwand aus Schwerktonsteinen mit einer Höhe von 3,20 m oder mehr abzuschirmen.
[Nebenbestimmung II. 4.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 3.8 *Der Zerkleinerer AK 535 darf auf der Teilfläche 3a nur an solchen Stellen aufgestellt werden, an denen die Sichtverbindung zu den Immissionsorten durch eine mindestens 3,20 m hohe Boxenwand aus Schwerktonsteinen im Nahbereich des Zerkleinerers unterbrochen ist.
[Nebenbestimmung II. 4.5 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*

4. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

4.1 Die in der BE 4 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10 m und mindestens 3 m über dem Dachfirst senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Austrittsgeschwindigkeit der gereinigten Abluft aus dem Schornstein muss mindestens 7 m/s betragen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.2 Die Emissionen, der im Abgas des Kamins aus der BE 4 enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe, dürfen folgende emissionsbegrenzende Massen- bzw. Geruchskonzentrationen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub: 10 mg/m³
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen der Nr. 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff 20 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- geruchsintensive Stoffe 500 GE/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf gereinigtes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt im Sinne der Maßgaben der Nr. 2.7 Buchstabe a) TA Luft.

4.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der mit dieser Genehmigung geänderten Anlage, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter 4.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchführen zu lassen, die in der Sache noch nicht beratend tätig waren.

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen.

Der Überwachungsbehörde (derzeit: Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52) sind elektronische Kopien der Messaufträge zuzuleiten und die Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde in elektronischer Form unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse richtet sich nach Nr. 5.3.2.4 und 5.3.2.5 der TA Luft.

- 4.4 Innerhalb der Halle der BE 4 ist der Luftdruck durch Absaugung im Bereich der Be- und Entladung sowie der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten (=Unterdruck). Zur Sicherstellung des Unterdruckes darf maximal ein Tor der Halle geöffnet sein. Der Unterdruck ist auch bei geöffnetem Hallentor sicherzustellen.
- 4.5 Auf begründetes Verlangen der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52) ist der unter Punkt 4.4 genannte Unterdruck auf Kosten der Betreiberin durch einen anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.
- 4.6 Die Tore der BE 4 sind mit Schnelllaufstoren auszurüsten.
- 4.7 Die Schnelllaufstore der BE 4 sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur für Durchfahrten geöffnet werden. Nach Durchfahrt ist das Tor schnellstmöglich zu schließen. Hierzu sind ggf. die betriebseigenen LKW mit Fernbedienungen für die Tore auszustatten.
- 4.8 Die Aggregate der Sortieranlage in der BE 4 dürfen nur mit voll funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen können, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

- 4.9 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen der BE 4 sind regelmäßig – jedoch mindestens einmal monatlich – auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 *Zerkleinertes Altholz ist in dreiseitig umschlossenen Lagerboxen zu lagern. Die Lagerhöhe darf die Höhe der Lagerbox nicht überschreiten. Nach Abfuhr des zerkleinerten Altholzes ist die Lagerfläche mittels Nasskehrmaschine zu reinigen, bevor die Lagerbox erneut befüllt wird.*
[Nebenbestimmung II. 5.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]
- 4.11 *Altholz, bei dem die abtrennbare Fraktion bei Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm den Wert von 5 g/kg (bezogen auf die Trockenmasse) überschreitet, ist in geschlossener Bauweise (z.B. in geschlossenen Containern, unter vergleichbar wirksamer Abdeckung oder in vollständig geschlossener Halle) zu lagern und zu behandeln.*
[Nebenbestimmung II. 5.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]
- 4.12 *Auf Verlangen der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde ist vom Betreiber der Nachweis des Feinanteils im zerkleinerten Holz von einer unabhängigen Stelle zu erbringen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Einzelheiten der Probenahme und Analyse sind mit der Überwachungsbehörde vorher abzustimmen.*
[Nebenbestimmung II. 5.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]
- 4.13 *Besonders feines Material (z.B. Frässpäne, Sägespäne, Sägemehl) ist unabhängig von Nr. 4.11 und 4.12 grundsätzlich in geschlossenen Behältern (z.B. geschlossene Container) zu lagern.*
[Nebenbestimmung II. 5.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]
- 4.14 *Die Anlagen zur Altholzbehandlung auf den Außenflächen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dies beinhaltet, dass das Behandeln oder Umschlagen von staubendem Altholz einzustellen ist, sofern bei hohen Windgeschwindigkeiten die Befeuchtung nicht mehr ausreicht, um Staubbildung zu vermeiden.*
[Nebenbestimmung II. 5.5 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]

- 4.15 *Die Staubquellen des Schnellläufers und der Siebmaschine sind, soweit technisch möglich, staubdicht zu kapseln oder zu verkleiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind an den potenziellen Staubquellen Wasserbedüsungssysteme zur Verminderung von Staubemissionen vorzusehen.
[Nebenbestimmung II. 5.6 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 4.16 *Der Schnellläufer und die Siebmaschine dürfen nur bei gleichzeitigem Betrieb der Wasserbedüsungssysteme betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn Material zerkleinert und/oder gesiebt wird, bei dem eine sichtbare Staubentwicklung aufgrund des Feuchtegehaltes auszuschließen ist.
[Nebenbestimmung II. 5.7 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 4.17 *An den Abwurfstellen für staubende Fraktionen sind die Abwurfhöhen den wechselnden Höhen der Schüttungen anzupassen.
[Nebenbestimmung II. 5.8 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 4.18 *Staubaufwirbelungen durch die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sind durch die Befeuchtung der Fahrwege oder die regelmäßige Flächenreinigung mittels Nasskehrmaschine zu vermindern. Das Reinigungsintervall richtet sich nach der Verschmutzung der Fläche. Bei starken Verunreinigungen sind die Flächen sofort zu befeuchten und außerplanmäßig zu reinigen. Die Flächenreinigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
[Nebenbestimmung II. 5.9 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 4.19 *Die Maßnahmen zur Staubminimierung (insbesondere Nebenbestimmungen 4.9, 4.11, 4.12 und 4.14 bis 4.16) sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und den mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.
[Nebenbestimmung II. 5.10 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2014]*
- 4.20 *Die Abgase aus der Entstaubungsanlage der BE 1 und 2 sind über ein Schornstein so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die Anforderungen der Nr. 5.5.2 Absatz 1 TA Luft eingehalten werden.
[Nebenbestimmung B.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 06.12.2007]*

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Für das Bauvorhaben ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe spätestens bei Baubeginn eine Ausfertigung des Standsicherheitsnachweises einzureichen. Dieser Standsicherheitsnachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein. Gleichzeitig ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe eine Erklärung des Entwurfsverfassers zu dem geprüften Standsicherheitsnachweis einzureichen, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen und der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe eine Bescheinigung von dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bei Baubeginn vorgelegten Nachweisen über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind.
- 5.2 Der beiliegende 1.Prüfbericht vom 10.10.2017 des Prüflingenieurs für Baustatik Dipl.-Ing. Alexander Pirlet wird Bestandteil der Genehmigung. Die in der statischen Berechnung und den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen enthaltenen Grüneintragungen sind zu beachten.
- 5.3 Das der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe vorgelegte Brandschutzkonzept (1. Nachtrag Nr.: 02170146-1.1) vom 18.09.2017 mit Stand vom 19.10.2018 des staatlich anerkannten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann Krex & Partner ist mit allen Anlagen Bestandteil der zur Genehmigung gehörenden Bauvorlagen.
- 5.4 Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz einzureichen, dass er sich während der Bauausführung durch die Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen von der fachgerechten Umsetzung des Brandschutzkonzeptes überzeugt hat.
- 5.5 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die darin geforderten Nachweise und Prüfzeugnisse über die Prüfung der technischen Anlagen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen. Ebenso ist vor Nutzungsbeginn eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe einzureichen, dass diesem alle bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sowie Fachunternehmererklärungen in

korrekter und mängelfreier Form zu Prüfung vorgelegen haben und das Brandschutzkonzept vollumfänglich umgesetzt wurde.

- 5.6 Bei zukünftigen betrieblichen oder baulichen Veränderungen ist das Brandschutzkonzept auf seine Aktualität zu prüfen und falls erforderlich fortzuschreiben.
- 5.7 Wegen der besonderen Grundstückverhältnisse ist vor Einbau der Fundamente eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, die belegt, dass die Grundrissfläche und die festgelegte Höhenlage eingehalten werden und die Stellung des Gebäudes dem genehmigten Lageplan entspricht.
- 5.8 Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Kreisstadt Olpe zu verständigen.
- 5.9 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher, unter Nennung von Bauleiter und Vermesser, der Bauaufsicht der Kreisstadt Olpe schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel des Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.10 Die Rohbaufertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und ihr Gelegenheit zu geben, die Rohbauabnahme durchzuführen. Vor Durchführung der Rohbauabnahme dürfen die Bauarbeiten nicht weiter fortgeführt werden.
- 5.11 Die abschließende Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Olpe mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.12 Die aktualisierte Betriebsbeschreibung sowie die Baubeschreibung sind Bestandteil der Genehmigung.
- 5.13 In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegenden Flächen angrenzen, zu umwehren. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken.
- 5.14 Die im Erdreich bzw. unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten sind nach der Errichtung/Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Hiervon ausgenommen

sind Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- 5.15 Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen 36 notwendigen Stellplätze sind bis zum Beginn der Nutzung der baulichen Anlage herzustellen (§ 51 BauO NRW). Insgesamt werden 99 Stellplätze hergestellt und vorgehalten.
- 5.16 Die Kfz-Stellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen und zu befestigen (§ 125 SBauVO).
- 5.17 Die Rettungswege - einschließlich ihrer Ausgänge - müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen – gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund – akkugepuffert und hinterleuchtet -).
- 5.18 Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingeengt werden. Einbauten, die den Rettungsweg nicht einengen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 5.19 Die Hauptgänge innerhalb der Halle sind dauerhaft und gut sichtbar am Boden zu markieren und müssen ständig freigehalten werden.
- 5.20 Die bauliche Anlage unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 PrüfVO NRW der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW).
- 5.21 Gemäß § 61 Abs. 2 BauO NRW können auch nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW oder einer Zustimmung nach §80 BauO NRW Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht vorhersehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder derjenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Es sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen, die der Feuerwehr als Aufstell- und Bewegungsflächen dienen.
- 6.2 Die bauliche Anlage/Maßnahme darf den Einsatz sowie das in Stellung bringen von Rettungsgeräten der Feuerwehr nicht behindern oder einschränken.
- 6.3 In den Rettungswegen (Treppenträume einschl. Ausgänge ins Freie und allgemein zugängliche Flure) müssen Fußbodenbeläge mind. schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.
- 6.4 Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingeengt werden.
- 6.5 Einbauten, die den Rettungsweg nicht einengen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 6.6 Türen im Verlaufe von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff in voller Breite zu öffnen sein.
- 6.7 Die Rettungswege sowie deren Öffnungen dürfen durch die bauliche Anlage/Maßnahme nicht behindert und eingeschränkt werden. Die notwendigen Rettungsweglängen sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.8 Die Rettungswege einschl. ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft mit den entsprechenden Symbolen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund – nachleuchtend reflektierend-).
In den Hallenbereichen sind Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von freizuhaltenden Gängen dauerhaft anzubringen.
- 6.9 Die Flucht- und Rettungswegpläne sind ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen und auszuhängen.
- 6.10 Sofern Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen zeitweise offengehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Brandfall den/die Türflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Diese selbsttätig auslösenden Feststellanlagen bestehen aus der Feststellvorrichtung, dem Brandmelder und der Auslöseeinrichtung.
- 6.11 An geeigneten Stellen sind Feuerlöscher- gemäß ASR A2.2 - der Bauart gut sichtbar anzubringen, die für die vorhandene Brandlast zugelassen sind.

- 6.12 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach ASR A1.3/ ISO 7010 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.13 Für den direkten Zugang zur zentralen Feuerlöschtechnik ist, falls noch nicht vorhanden, ein zweiter Generalschlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot zu hinterlegen.
- 6.14 Auf einem separaten Lageplan (M 1:1.000) sind alle Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten, offenes Gewässer) im Umkreis bis 300 m darzustellen.
- 6.15 Die Entnahmestellen der unterirdischen Löschwassertanks/ Löschwasserentnahmestellen sind mit einem Schild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 6.16 Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage hat nach den zurzeit gültigen "Anschlussbedingungen" nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage der Integrierten Leitstelle des Kreises Olpe" zu erfolgen.
- 6.17 Die Brandmeldezentrale ist in einem geeigneten, jederzeit gut zugänglichen Raum (mindestens F 30 oder ohne Anforderung, wenn ein automatischer Melder (Rauchmelder) im Raum vorhanden ist) aufzustellen.
- 6.18 Der Weg von der Anfahrtstelle der Einsatzkräfte der Feuerwehr bis zur Anlaufstelle der Feuerwehr – Erstinformationsstelle (FAT/FBF oder FIBS) - muss durch Schilder D 1 und D 2 nach DIN 4066 -Hinweisschilder für den Brandschutz- gekennzeichnet sein. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 6.19 Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und ein Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 oder ein FIBS (Feuerwehrinformations- und Bediensystem) zu installieren. Der Standort hierfür ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe festzulegen.
- 6.20 Die Laufkarten für die Feuerwehr sind entsprechend zu erstellen. Die Anforderungen für die Erstellung von Laufkarten im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) - erhältlich.
- 6.21 Falls die Zuluftöffnungen elektrisch betrieben werden, müssen sie auch gewaltlos geöffnet werden können (Kettenantrieb).
- 6.22 Die Handauslösungen der RWA sind an zentraler Stelle für die Feuerwehr vorzusehen. Als Standort der zentralen Auslösestelle ist hier die

Feuerwehrlaufstelle - Erstinformationsstelle - (FIBS der BMZ) vorzusehen. Ein Übersichtsplan über die einzelnen Wirkbereiche (Auslösegruppen) ist aufzuhängen.

- 6.23 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft und des VDS wird hingewiesen.
- 6.24 Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.
- 6.25 Die betriebliche Telefonanlage ist so zu schalten, dass von jeder Sprechstelle die Notrufnummer der Feuerwehr/Rettungsdienst 112 anzuwählen ist. Die Telefonapparate sind mit der Notrufnummer inkl. einer notwendigen Vorwahlnummer zu kennzeichnen.
- 6.26 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zur Prüfung und Freigabe ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5-facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung der Brandschutzdienststelle einzureichen. Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) - erhältlich.
- 6.27 Werden im Betrieb wassergefährdende Stoffe gelagert oder in der Produktion verwendet, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die ein Austreten der Gefahrstoffe in Gewässer, der Niederschlagswasserentsorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung verhindern. Zur Rückhaltung der wassergefährdeten Stoffe sowie von Löschwasser sind geeignete Materialien und Gerätschaften vorzuhalten. Die Stellen, wo Materialien und Gerätschaften vorgehalten werden, sind im Feuerwehreinsatzplan aufzuführen. Die Stellen, wo Materialien oder Gerätschaften und Absperrvorrichtung vorgehalten werden, sind im Feuerwehrplan aufzuführen. Ggf. ist ein gesonderter Plan für die Löschwasserrückhaltung als Anlage dem Feuerwehrplan beizufügen.

7. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

- 7.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung des Regenklärbeckens sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekanntzugeben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 7.2 Das Regenklärbecken ist entsprechend der Betriebsanweisungen zu betreiben.
- 7.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung des Regenklärbeckens ist der oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 eine verantwortlichere Person und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten und Betriebsstörungen einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 7.5 Der Zustand und die Funktion des Regenklärbeckens ist gemäß § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach Nr. 7.4 und der Betriebsanweisung unter Nr. 7.1 zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.6 Im Regenklärbecken ist der angesammelte Schlamm bei Bedarf, mind. jedoch bei Erreichen einer Schlammhöhe von 30 cm, zu räumen und zu entsorgen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.7 Die für den Betrieb des Regenklärbeckens verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb, vom Zustand und der Funktion der Einrichtungen zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind mit Datum und Prüfer in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 7.8 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist der Betreiber verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.
Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 7.9 Über das Regenklärbecken dürfen ausschließlich die Niederschlagswässer der angeschlossenen Hof- und Dachflächen abgeleitet werden.
- 7.10 Um im Brandfall etc. das ggf. anfallende Löschwasser oder anderweitig verunreinigtes Wasser zurückzuhalten, ist die Drossel im Auslauf aus dem RRH zu schließen. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 7.11 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg), behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

8. weitere wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Schächte auf dem Betriebsgelände sind regelmäßig, mindestens 1-mal im Monat, zu reinigen. Grobe Verschmutzungen sind jeweils unverzüglich zu entfernen. Die Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.2 Die Schächte sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Ein Zustellen oder eine Überdeckung der Kanalisationsschächte mit Produkten, Materialien, Maschinen etc. ist nicht zulässig.
- 8.3 Außer Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers nachteilig zu beeinflussen.
- 8.4 Der Drosselabfluss am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist zukünftig im Drosselbauwerk auf 40,5 l/s einzustellen.
- 8.5 Die Dichtigkeit der abflusslosen Grube ist nachzuweisen und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, ein entsprechender Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides vorzulegen.

wasserrechtliche Hinweise

1. Die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
2. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von der oberen Wasserbehörde nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 1 eingehalten werden.
3. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG beziehen sich nicht auf die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 1. Davon unberührt bleiben die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.
4. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

5. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 9.2 Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden sind und diese befähigte Person eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßigem Zustand befinden (§§ 14, 15 und 17 BetrSichV).
- 9.3 Arbeitsräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten sowie eine Sichtverbindung nach außen haben. Deswegen ist es notwendig, Arbeitsräume – hier im Bereich Sortierkabine und Werkhalle – mit durchsichtigen, verzerrungsfreien und möglichst farbneutralen Sichtverbindungen nach außen auszustatten (§ 3 ArbStättV i.V. mit Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A3.4-Beleuchtung).
- 9.4 Vor dem Aufenthaltsraum ist eine Waschgelegenheit einzurichten (4.2 Technische und bauliche Maßnahmen der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“). Alternativ ist auch eine Nutzung der Waschgelegenheit in der Kaue bzw. dem Container möglich.
- 9.5 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.
- 9.6 Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

IV. Hinweise:

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- 1.5 Änderungen in der betrieblichen Organisation sind nach den Maßgaben des § 52 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuzeigen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

0. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1. Anschreiben Antrag zur 4. Änderungsgenehmigung	1 Blatt
2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1 Blatt
3. Antragsformulare	25 Blatt
4. Darstellung der Betriebseinheiten	2 Blatt
5. Betriebsbeschreibung Sortieranlage und Stellungnahmen	73 Blatt
6. Maschinenaufstellungspläne (Sortieranlage und Ballenpresse)	2 Blatt
7. Positivlisten Abfall	17 Blatt
8. Blockfließbilder	4 Blatt
9. Broschüre Spiralwellensieb „Splitter“	4 Blatt
10. Broschüre NE-Abscheider E2000	7 Blatt
11. Technische Daten Ballenpresse	15 Blatt
12. Brandschutzkonzept	18 Blatt
13. Schallschutztechnische Untersuchung	64 Blatt
14. Entwässerungskonzept und Nachweis der Löschwasserrückhaltung	35 Blatt
15. Ausgangszustandsbericht (AZB)	1 Blatt
16. Liegenschaftskarte	1 Blatt
17. Lageplan (Maßstab 1:250)	1 Blatt
18. Amtlicher Lageplan und Berechnung der Abstandsflächen	6 Blatt
19. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	1 Blatt
20. Statische Berechnungen – Lagerboxen mit Betonmegablöcken	8 Blatt
21. Bauantragsunterlagen Sortierhalle und Lagerboxen BE05	91 Blatt
22. Bauzeichnungen Sozialräume	4 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57462 Olpe; Rother Stein 2 eine Abfallbehandlungsanlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden. Die Erstgenehmigung stammt vom 06.12.2007 (Az. 52-Si-33-43.0030/07/0804.2 – My). Die letzte Änderungsgenehmigung stammt vom 11.08.2014 (Az. 900-52.0031/14/8.4).

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 19.09.2017, Eingang am 21.09.2017, ergänzt am 13.11.2017, 22.10.2018 sowie am 05.12.2018 wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Sortierhalle einschließlich einer Sortieranlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Weiterhin wurden die Erweiterung der Flächenbefestigung auf der oberen Geländeterrasse (Asphaltierung) einschließlich Entwässerungskonzept, der Betrieb eines mobilen Spiralwellensiebes, der Betrieb eines semimobilen Fe- und NE-Abscheiders sowie der Bau und Betrieb einer Ballenpresse beantragt.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. für die unter I „Genehmigungsumfang“ – einschließlich der Punkte 1 und 2 - genannten Maßnahmen beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.4, 8.11.1.2, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt. Dem Antrag der Fa. Hufnagel auf das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen konnte stattgegeben werden.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der beantragten Änderung ist keine Kapazitätserhöhung verbunden. Die vorhandenen Schutzmaßnahmen wurden in den Antragsunterlagen dargelegt (u.a. ausreichende Kaminhöhe mit Staubfilter nach TA Luft und VDI 2280 sowie Maßnahmen zur Minimierung von Staub und Gerüchen im Bereich der Tore). Ferner stehen der Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG im vorliegenden Fall auch keine europarechtlichen Vorschriften entgegen.

Für die im Genehmigungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen – einschließlich der Nummern 1 und 2 - wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 16.01.2018 (Az. 900-9020845-0001/AAG-0001) gestattet.

Ausgangszustandsbericht Boden

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach den Maßgaben der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Gemäß der LABO-Arbeitshilfe ist, soweit keine relevanten gefährlichen Stoffe anfallen, dies in den Antragsunterlagen als Ausschlusskriterium zu vermerken. Ein AZB ist dann nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die

Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Dies gilt jedoch nur, wenn in der Anlage auch relevante gefährliche Stoffe anfallen.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB nicht vor, da keine relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. am 13.11.2017 sowie am 22.10.2018 und 05.12.2018 ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Olpe als
 - Planungsbehörde vom 16.11.2018,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 16.11.2018,

- Landrat des Kreises Olpe als
 - Brandschutzdienststelle vom 03.12.2018,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 14.12.2017.

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 21.11.2017,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 21.11.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe (AwSV) vom 20.12.2017,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 02.02.2018,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 05.12.2018.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes sowie der Kreislauf- und Abfallwirtschaft geprüft.

Begründungen zu der Genehmigung nach Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG

Die Antragsunterlagen wurden von der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Die Werksärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Arnsberg (technischer Arbeitsschutz) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück der Fa. Hufnagel Service GmbH liegt innerhalb der Plangrenzen des qualifizierten Bebauungsplanes der Stadt Olpe Nr. 47 „Gewerbegebiet Rother Stein“, mit einer Gebietsfestsetzung Gl. Die vorgesehene Planung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder von den Vorschriften der Landesbauordnung sind nicht erforderlich. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben laut Stellungnahme der Stadt Olpe keine Bedenken.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW durch das Bauamt der Stadt Olpe sowie der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die beantragte wesentliche Änderung beinhaltet keine Erhöhung der Kapazitäten der angenommenen Abfälle. Eine Anpassung der bestehenden Sicherheitsleistung ist mit dieser Genehmigung daher nicht möglich. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung erfolgte zuletzt mit Bescheid vom 07.03.2017 im Zuge der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018. Für dieses Merkblatt existieren BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung aus dem August 2018.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Innerhalb der neu genehmigten Sortierhalle (BE 4) erfolgt zur Staubminimierung eine punktuelle Absaugung an relevanten Staubquellen (Be- und Entladung, Lagerung und Sortieranlage). Die Ableitung erfolgt über einen Kamin nach Anforderungen der TA Luft. Weiterhin erfolgt eine kontinuierliche Berieselung in der Sortierhalle zur Geruchs- und Staubminimierung. Ebenso sind Schnellauftore in der Sortierhalle vorgesehen, die sofort nach der Durchfahrt geschlossen werden müssen, so dass ein Austrag von Stäuben und Gerüchen minimiert wird. Insgesamt stellt dies einen Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik dar.

Lärm

Die dem Antrag beigefügte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geänderte Anlage unter Beachtung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Die Prüfung der schalltechnischen Untersuchung ergab, dass diese plausibel und nachvollziehbar ist.

Abwasser

Die Antragsunterlagen wurden von der Oberen Wasserbehörde geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. In diesem Fall hätte ein Ausgangszustandsbericht Boden (AZB) erstellt werden müssen. Die Prüfung durch die obere Bodenschutzbehörde ergab jedoch, dass bei der Anlage die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB nicht vorliegen, da keine relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 10.000.000 EUR angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 EUR und bis zu 50.000.000 EUR betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 31.250 EUR

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Olpe gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Diese Gebühr beträgt 35.139,- EUR.

Die höchste Gebühr ergibt sich damit aus der Gebühr für die Baugenehmigung. Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.01.2018 (Az: 900-9020845-0001/AAG-0001) wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die unter den Punkten 1 bis 2 im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 11.713,00 EUR festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 35.139,00 EUR wird deshalb um 1.171,30 EUR reduziert. Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 33.967,70 EUR. Dieser Betrag wird gem. § 4 AVerwGebO NRW auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

33.967,50 EUR

=====

(in Worten: dreiunddreißigtausend neunhundertundsiebenundsechzig Euro und
fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der beiliegenden Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

6. AV BlmSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

1. AV BlmSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Siegen, den 18.12.2018

Im Auftrag

(Hofmann)